

|   |          |
|---|----------|
| <b>Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland</b> .....   | <b>2</b> |
| Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die<br>Erfahrungen aus der Zeit der Weimarer Republik und des<br>Dritten Reiches ..... | 2        |
| Grundgesetz und Weimarer Verfassung (Kurzfassung).....  | 4        |

## **Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland**

### **Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Erfahrungen aus der Zeit der Weimarer Republik und des Dritten Reiches**

In einem kurzen Überblick ergibt sich folgendes Bild über die Erfahrungen aus der Weimarer Republik:

- Recht und Pflichten des Bundespräsidenten sind auf die eines Staatsoberhauptes beschränkt (völkerrechtliche Vertretung, Ausfertigung von Gesetzen), während der Reichspräsident (als "Ersatzkaiser") aktiv in die Politik eingriff (Präsidialkabinette).
- Die Anklage des Präsidenten wegen Verletzung der Verfassung geht nicht mehr allein vom Parlament, sondern auch vom Bundesrat aus (zusätzliche Instanz).
- Erfahrung: Reichspräsident hatte unkontrollierte Machtfülle.
- Das Grundgesetz kennt außer in einer Ausnahme keine Form der direkten Demokratie (Volksabstimmung)
- Erfahrung: Plebiszite bergen Gefahr der Demagogie und Propaganda in sich.
- Eine Regierung kann nur durch "konstruktives Misstrauen", d. h. durch gleichzeitige Neuwahl abgesetzt werden.
- Kein Misstrauensvotum gegen einzelne Minister.
- Parlamentsauflösung im Verhältnis zur Weimarer Verfassung wesentlich erschwert.
- Erfahrung: "Destruktive Mehrheiten" im Parlament können seine Arbeit lahmlegen.
- Die Anzahl der Parteien im Parlament ist durch die Einführung der 5 %-Klausel reduziert,
- die Kombination aus Mehrheits- und Verhältniswahl ermöglicht ein direkteres Verhältnis des Bürgers zu "seinem" Abgeordneten.
- Die Parteien sind in ihren Programmen und in ihrer Arbeit auf das Grundgesetz verpflichtet, während die Weimarer Verfassung die Parteien nicht nannte.
- Erfahrung: Kleine Parteien und interessengebundene Splittergruppen erschweren die parlamentarische Arbeit.
- Die Gesetzgebung im Notstandsfall (Art. 80/81) ist genau geregelt, weitgehende Befugnisse des Präsidenten (wie nach Art. 48 der Weimarer Verfassung) sind nicht mehr vorgesehen.
- Die Verfassungsgerichtsbarkeit hat obersten Rang, auch Bundespräsident, Parlament und Regierung sind ihr unterworfen.

- Die Weimarer Republik kannte eine solche Gerichtsbarkeit nur in Einzelfällen, die Entscheidung über Verfassungsgemäßheit lag sonst beim Präsidenten.
- Erfahrung: Das BVerfG soll eine auch über der Legislative stehende Kontrollinstanz sein.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die "Väter des Grundgesetzes" vor allem aus dem Mangel der Weimarer Verfassung an Kontrolle und demokratischer Garantie gelernt hatten, indem sie Sicherungen vor dem Missbrauch von Macht (vor allem Misstrauensvotum, Notstandsrecht und Verfassungsgerichtsbarkeit, aber auch Einschränkung der Rolle des Präsidenten) vorsahen. Diese (aus heutiger Sicht) "Fehler" der Weimarer Verfassung beruhen im wesentlichen auf den Zeitumständen, unter denen sie zustande kam. Die starke Stellung des Präsidenten sollte demgemäß die Demokratie sichern.

Demgegenüber kommen die Erfahrungen aus der nationalsozialistischen Zeit, die man in die Gestaltung des Grundgesetzes einfließen ließ, mehr aus dem menschenverachtenden Umgang mit den Verfassungsprinzipien. Hier sind folgende Punkte zu nennen:

- Grundrechte: Die Einschränkung oder Aufhebung der Grundrechte und der wesentlichen Inhalte des Grundgesetzes ist nach Art. 19,3 prinzipiell unzulässig.
- Widerstandsrecht: Der Widerstand gegen eine Aufhebung oder Störung der verfassungsmäßigen Ordnung ist nach Art. 20,4 geboten. Hier lag die Erfahrung aus dem Dilemma des deutschen Widerstandes gegen Hitler, der sich immer gleichzeitig im Ruf des Landesverrats sah, zugrunde.
- Streitkräfte: Die Bundeswehr steht strikt im Rahmen der Verfassungsmäßigen Ordnung und ist, wie alle Staatsorgane, der Verfassung unterworfen (Art. 65a).
- Friedensordnungen: Der Bund verpflichtet sich in Art. 24 zur Wahrung einer "friedlichen ... Ordnung in Europa"; Art. 26 verbietet ausdrücklich Vorbereitung und Führung eines Angriffskriegs.
- Vorrang des Völkerrechts: Die Normen des Völkerrechts sind nach Art. 25 nicht nur Bestandteil der Verfassung, sondern gehen auch den Gesetzen vor und bilden ihrerseits unmittelbar Rechte und Pflichten für die Bürger.

## **Grundgesetz und Weimarer Verfassung (Kurzfassung)**

Das Grundgesetz verarbeitet die Erfahrungen mit der Weimarer Verfassung in der Grundrechtsbindung der Gesetzgebung, in der Stellung der Exekutive und des Bundespräsidenten sowie in einer eindeutigen Bevorzugung des Repräsentativsystems gegenüber plebiszitären Elementen.

Im Einzelnen sind folgende Punkte zu nennen:

- Grundrechte sind unmittelbar geltendes und bindendes Recht, nicht mehr nur deklamatorische Aufzählung (Art. 20,3). Dasselbe gilt für die „allgemeinen Regeln des Völkerrechts“ (Art. 25).
- Die Bindung von Exekutive und Justiz an Geist und Buchstaben der Verfassung (Art. 20,3) wird durch die unabhängige Stellung des Bundesverfassungsgerichts gewährleistet, deren Spruch unmittelbar bindende Wirkung hat (Art. 19,4 und 20,3). Diese starke Stellung führte schon zu der (überspitzten) Meinung, regiert werde eigentlich nicht in Bonn, sondern in Karlsruhe.
- Die Stellung der Regierung gegenüber dem Parlament ist wesentlich gestärkt, indem der Bundestag nicht mehr einzelnen Ministern das Vertrauen entziehen kann, sondern nur noch dem Kanzler selbst. Dessen Abwahl ist nur über das „konstruktive Mißtrauensvotum“ möglich, d.h. unter gleichzeitiger Neuwahl eines Nachfolgers.
- Gleichzeitig ist der Bundestag über die Vorschriften zur Auflösung im wesentlichen an die Dauer der Legislaturperiode gebunden, ein Beschluß zur Selbstauflösung ist nicht möglich.
- Der Bundespräsident wird nicht vom ganzen Volk, sondern von einer eigens dazu einberufenen Bundesversammlung gewählt. Diese Regelung soll sein Amt dem Wahlkampf der Parteien entziehen.
- Der Bundespräsident ist weiterhin auf rein repräsentative Funktionen beschränkt, die Richtlinienkompetenz für die Politik liegt allein beim Bundeskanzler.
- Das Volk ist damit sowohl von der Wahl der Staatsspitze als auch von der Gesetzgebung ausgeschlossen, da es Volksentscheide nur noch auf Länder- und kommunaler Ebene gibt.
- Die Verfassungsbindung der Exekutive erstreckt sich auch auf die Bundeswehr, deren ausschließlich defensive Rolle festgeschrieben ist (Art. 26). Sie wird allerdings verstärkt durch die Einbindung in WEU und NATO.